



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

nachrichtlich

Ministerium des Innern und für Sport
Referat 344

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

21. Februar 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 342-00001/2003-001		Dr. Jan Schneider Jan.Schneider@mffjiv.rlp.de	06131 16 - 5182 06131 1617 - 5182

Vorkehrungen für den Fall des Abbruchs einer Abschiebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Planung von Abschiebungen und (Rück-)überstellungen bitte ich zu berücksichtigen, ob bzw. dass Vorkehrungen für den Fall des Abbruchs der Maßnahme zu treffen sind. Vor Beginn der Maßnahme sind entsprechende Absprachen für diesen Fall mit der zuführenden Landespolizei zu treffen sowie die gegenseitige Erreichbarkeit während der gesamten Maßnahme sicherzustellen. Die Beamtinnen und Beamten der Landespolizei verbleiben regelmäßig bis zum Abflug am Flughafen erreichbar.

Muss eine Maßnahme abgebrochen werden, kann eine Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen entstehen. Es hängt vom Einzelfall ab, ob und in welchem Umfang hieraus die Notwendigkeit zur Unterstützung entsteht. Zu berücksichtigen sind etwa der Gesundheitszustand der Betroffenen, die Möglichkeit, nach Abbruch der Maßnahme angesichts von Entfernung und Uhrzeit den Wohnort selbstständig wieder zu erreichen, das Bestehen einer öffentlichen Verkehrsverbindung, ohne dass eine Übernachtung erforderlich wird, Unterstützungsangebote Dritter (bspw. Sozialdienst am Flughafen), den Betroffenen zur Verfügung stehende finanzielle Mittel oder die

Beteiligung von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen. Als notwendige Alternativen zur unmittelbaren eigenständigen Rückreise kommen etwa die Rückreise zunächst bis zu einer noch erreichbaren Unterkunft des Landes oder ausnahmsweise die Übernachtung am Flughafen oder Übergabeort in Betracht. Notwendige Veranlassungen sind bei ungenügenden Mitteln der Betroffenen von der Ausländerbehörde zu treffen. Ob eine Rückverbringung der Betroffenen durch die Landespolizei infrage kommt, ist ebenfalls im Rahmen der Vorbesprechung zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider